

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 292/97

BESCHLUSS

vom

25. Juni 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 25. Juni 1998

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 33. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 6. August 1997
wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des
Revisionsverfahrens.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
170.000 DM.

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist im
Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Die schriftlichen Äußerungen in den beiden "Rundschrei-
ben" des Vaters der Klägerin zu dem Zugewinnausgleichsan-
spruch, auf die erstmals die Revision hinweist, sind im Rah-
men von Verhandlungen gemacht worden, die die Beteiligten zur
Bereinigung der durch die Verfügungen der Mutter zugunsten

- 3 -

der Klägerin entstandenen Vermögenslage geführt haben; diese Verhandlungen hatten Vergleichscharakter. Derartige Äußerungen binden, wenn der Vergleich nicht zustande kommt, den Erklärenden in der Regel nicht (BGH, Urt. v. 9. Oktober 1997 - IX ZR 269/96, WM 1997, 2271, 2272). Zumindest läßt sich, da es auf die Einzelheiten des Geschehens ankommt, in einem solchen Fall ein Anerkenntnis nicht annehmen, ohne daß dazu tatrichterliche Feststellungen getroffen worden sind. Zu derartigen Feststellungen hatte das Berufungsgericht hier keinen Anlaß, weil die Beklagten jene Äußerungen des Vaters der Klägerin nicht unter dem Gesichtspunkt eines Anerkenntnisses vorgetragen haben. Insofern handelt es sich bei der Würdigung des diesbezüglichen Inhalts der beiden "Rundschreiben" nicht nur um die rechtliche Beurteilung eines feststehenden Sachverhalts.

Die von der Revision im übrigen erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)